

Die Grundsätze über Freizügigkeit; das Heimats-, Niederlassungs- und Armenwesen.

Einer der bedeutsamsten Ausflüsse des Gedankens der nationalen Zusammengehörigkeit ist die Einführung des gemeinsamen Reichs-Indigenats (Reichsangehörigkeit) aller Deutschen. Dieses bedingt für ganz Deutschland ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältnis, das in allen Einzelstaaten die gleiche Behandlung in bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechtes, auf Wohnsitznahme, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb, Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Genuß der bürgerlichen Rechte, die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsrechtlicher Beziehung, sowie die Gleichstellung hinsichtlich der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes zur Folge hat. Neugeordnet ist diese Materie durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, in Kraft getreten am 1. Januar 1914. Der Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit tritt nur infolge des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate ein.

Diese Staatsangehörigkeit wird erworben zunächst durch Abstammung, insofern die ehelichen Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, die unehelichen Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter erwerben, durch Legitimation unehelicher Kinder, durch Verheiratung — diese mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes —, ferner für einen Deutschen durch Aufnahme und für einen Ausländer durch Einbürgerung (früher als Naturalisation bezeichnet). Die Aufnahme muß jedem darum nachsuchenden Deutschen gewährt werden, wenn er nachweist, daß er in dem Staate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen hat, sofern kein gesetzlicher Grund vorliegt, der die Abweisung eines Neueinziehenden oder die Verjagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt. Einer Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bedarf es hierbei nicht, so daß ein Deutscher die Staats-

Reichs-
Indigenat.

Die Staats-
angehörig-
keit in einem
Bundes-
staat.